

V O L L M A C H T

Hiermit wird in Sachen

wegen

an Anwaltskanzlei Werler & Bielefeld, Leipziger Str. 25a, 08056 Zwickau

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Beträgsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B: Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.
6. zur Vertretung in sozial- sowie verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von den sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, ihre Gebühren von eingehenden Fremdgeldbeträgen in Abzug zu bringen bzw. zu verrechnen. Bei Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen und deren Überwachung fallen die nach Nr. 1009 VV RVG üblichen Gebühren an.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir, dass der Rechtsanwalt mich/uns vor Annahme des Mandates gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt hat, dass, wenn in vorbenannter Angelegenheit weder Beträgsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, die Vergütung nach einem Gegenstandswert zu berechnen ist. Über die Beantragung von Beratungshilfe, Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe wurde ich belehrt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift